

Kreistagsdrucksache Nr. 028/16

AZ. 43/650

Tagesordnungspunkt

Straßenbau: Änderung der Straßenbaulast für ein Teilstück der K 6939 in der Ortsdurchfahrt Ergenzingen

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Beschluss am 04.05.2016

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Straßenbaulast für ein Teilstück der K 6939 in der Ortsdurchfahrt Ergenzingen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der verkehrlichen Anbindung der Flüchtlingsunterkunft in Ergenzingen zeigte sich, dass die straßenrechtliche Grenze des Verknüpfungsbereichs weit innerhalb der Ortslage liegt und somit das Landratsamt noch straßenrechtlich zuständig ist. Diese Festsetzung der Zuständigkeiten ist nicht sachgerecht und verursacht unnötigen Abstimmungsbedarf zwischen den Verwaltungen.

Die Stadt Rottenburg hat signalisiert, dass sie bereit wäre, die Straßenbaulast für den 350 m langen Abschnitt bis zur Anbindung der Flüchtlingsunterkunft in die eigene Baulast zu übernehmen. Dazu müsste die Einstufung als „freie Strecke“ in „Verknüpfungsbereich“ geändert werden. Die Änderung sollte möglichst zeitnah erfolgen, damit die Änderungen zur Anbindung der Flüchtlingsunterkunft ohne aufwändige Verwaltungsverfahren (Sondernutzungserlaubnis, Kreuzungsvereinbarung) vollzogen werden können. Anders als bei einer Umstufung verlangt das Gesetz in diesem Fall nicht, dass die Änderung zum Jahreswechsel in Kraft tritt.

Es handelt sich um den Abschnitt von Rottenburg-Ergenzingen in Richtung Seebronn von Netzknoten 7518 063 nach Netzknoten 7519 023. Der Verknüpfungsbereich beginnt auf Höhe des Friedhofs Ergenzingen und endet derzeit nach der Einmündung zum Junghansring (km 0.460). Der Verknüpfungsbereich wird verlängert bis nach der Einmündung der Mercedesstraße (km 0.810).

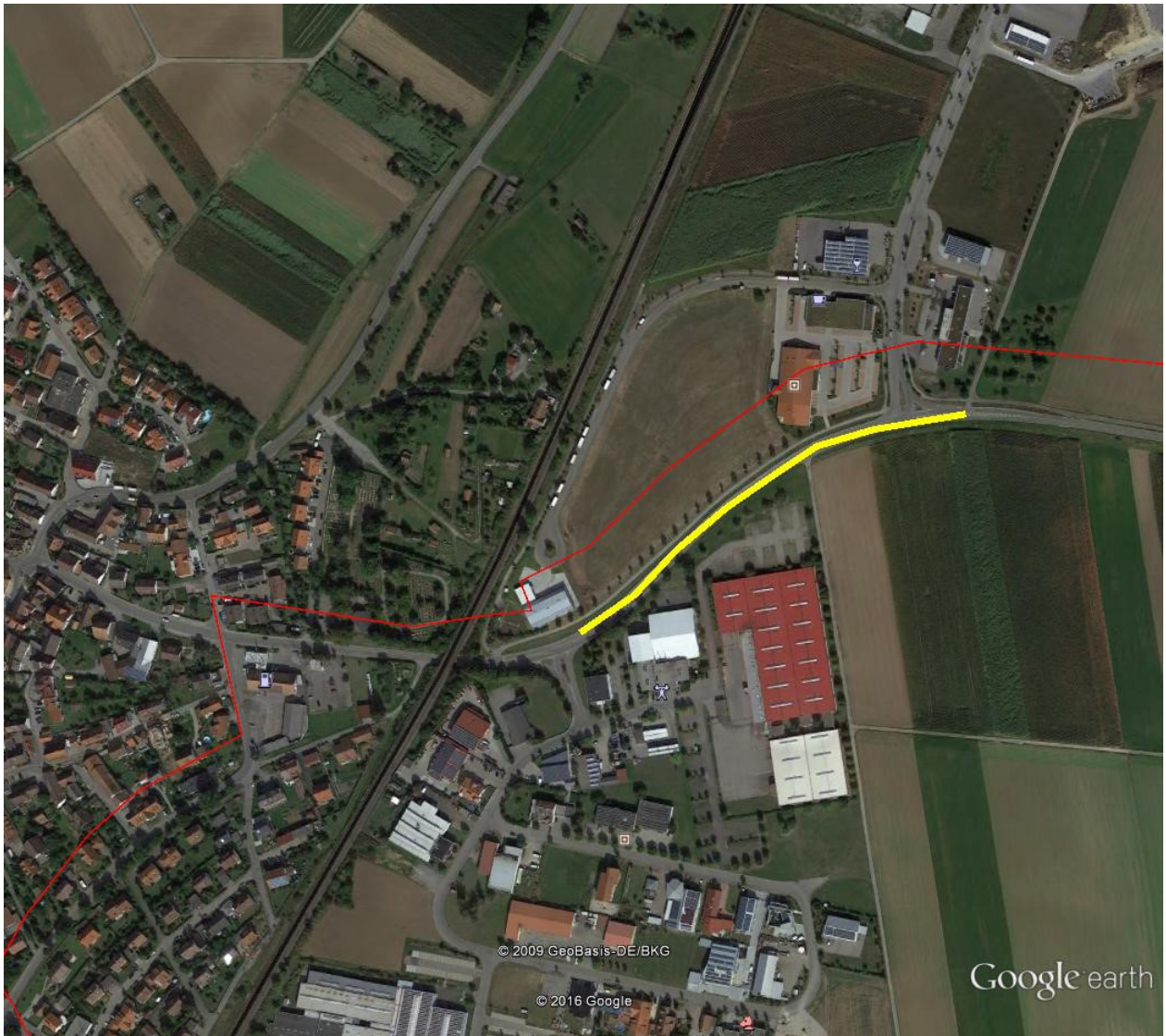
Rechtslage:

Nach § 8 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg ist eine Ortsdurchfahrt der Teil einer Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch der Erschließung der anliegenden Grundstücke oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient. Bei erheblichen Veränderungen der Bebauung sind Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt neu festzusetzen.

Es ist davon auszugehen, dass diese Neufestsetzung bisher unterblieben ist, obwohl die Voraussetzungen bereits seit Jahren vorliegen.

Wechselt die Straßenbaulast zwischen zwei Straßenbaulastträgern, so geht das Eigentum an der Straße ohne Entschädigung an den neuen Träger der Straßenbaulast über (§ 10 StrG-BW).

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Straße ordnungsgemäß unterhalten und keine Abgeltung erforderlich ist.



Quelle: Google Earth

Zuständigkeit:

Nach der Hauptsatzung entscheidet der VTA über die Veräußerung von Vermögen ab 25.000 € (§ 5 III Nr. 13 Hauptsatzung). In diesem Fall handelt es sich zwar um einen unentgeltlichen Vermögensübergang, jedoch ist davon auszugehen, dass die noch durchzuführende Bewertung der Kreisstraßen einen Wert über dem Schwellenwert der Hauptsatzung ergeben wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die FAG-Zuweisungen an den Landkreis werden sich entsprechend der abgegebenen Straßenlänge um 4.550 € verringern.

